



zukunft  
SEIT 1909  
denken

WASSER • ABWASSER • ABFALL

## ■ MERKBLÄTTER

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

ÖWAV-Merkblatt

# Zivil-, verwaltungs- und justizstrafrechtliche Haftung und Verantwortung in Wasser- und Abfallverbänden

2., vollständig überarbeitete Auflage

Wien 2021

Dieses Merkblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher  
Gemeinschaftsarbeit.

Dieses Merkblatt ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der Urheber ist ausgeschlossen.

**Hinweis:**

Bei allen Personenbezeichnungen in diesem Merkblatt gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

**Impressum**

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

*Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.*

*Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

**Redaktion, Satz und Layout:** Mag. Fritz Randl

© 2021 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## VORWORT

„Haftung“ ist immer ein Reizwort. Rechtlich bedeutet es aber nichts anderes als das „Einstehenmüssen für Fehlverhalten“. Es dreht sich also alles um die Frage, ob jemand etwas falsch gemacht hat, sich also nicht an Gesetze, Verordnungen oder Bescheide, allenfalls auch an Verträge, gehalten hat. Der Arbeitsausschuss des ÖWAV hat die anspruchsvolle Aufgabe übernommen mit Blick auf die Wasser- und Abfallverbände die wesentlichsten Aspekte rund um die Haftung aufzuarbeiten und das gegenständliche Merkblatt gleichsam als Kurzfassung für alle Betroffenen und Interessierten zu überarbeiten und auch zu „entrümpeln“ und zu modernisieren.

Dank gebührt an dieser Stelle Franz Oberleitner, der die Urfassung dieses Merkblatts entstehen hat lassen, aber auch allen umseitig angeführten Ausschussmitgliedern, die durch ihre Beiträge und in zahlreichen fruchtbringenden Diskussionen zum Entstehen des gegenständlichen Merkblatts maßgeblich beigetragen haben.

Dank gebührt auch Lisa Spazierer und Lorenz Schober, die den Ausschuss organisatorisch und dieses Merkblatt redaktionell begleitet und betreut haben.

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Oktober 2021

## **An der Überarbeitung dieses ÖWAV-Merkblatts haben mitgewirkt:**

### **Ausschussleitung:**

Dr. Peter SANDER, LL.M./MBA, Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wien

### **Ausschussmitarbeiter:**

GF Mag. Christian BECK, Die Niederösterreichischen Umweltverbände, St. Pölten

Dr. Wolfgang BERGER, Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Wien

MMag. Dr. Claus CASATI, Casati Rhomberg Rechtsanwälte, Wien

Mag. Johannes HAHNL, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Wien

Mag. Dr. Florian KOLMHOFER, LL.B., Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz

HR Mag. Gunter LABNER, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz

Univ.-Prof. Dr. Stefan PERNER, Wirtschaftsuniversität Wien

Mag. Tristan PÖCHACKER, Österreichischer Gemeindebund, Wien

GF BR h.c. DI Dr. Wolfgang SCHERZ, MBA CSE, Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd, Wiener Neustadt

GF DI Dieter SCHMIDT, Abwasserverband Schwechat, Schwechat-Mannswörth

GF DI Norbert SCHWARZ, MBA, Wasserverband Ossiacher See, Feldkirchen in Kärnten

Mag. Wolfgang SCHWEINHAMMER, LL.M., Kanzlei Mag. Schweinhammer, Wien

Priv.-Doz. Dr. Wolfgang WESSELY, LL.M., Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, St. Pölten

GF Ing. Andreas ZÖSCHER, Mürzverband, Kapfenberg

### **Für den ÖWAV:**

Mag. Lisa SPAZIERER, LL.B., Bereichsleiterin Recht & Wirtschaft / Qualität & Hygiene im ÖWAV, Wien

Lorenz SCHOBER, MSc, Bereichsleiter Recht & Wirtschaft / Qualität & Hygiene im ÖWAV, Wien

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ZIELSETZUNG DES MERKBLATTS</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>HAFTUNG ALS „EINSTEHENMÜSSEN“ FÜR FEHLVERHALTEN</b> .....	<b>5</b>
2.1	Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für Haftung .....	5
2.2	Keine Strafe ohne Schuld .....	6
2.2.1	Persönliches Risiko strafgerichtlicher Verfolgung .....	6
2.2.2	Haftung auch für Fahrlässigkeit und Irrtum .....	6
2.2.3	Sonderfälle der Haftung .....	7
2.3	<b>Sonderfall „Schuldfähigkeit“ von Verbänden und juristischen Personen</b> .....	<b>8</b>
2.3.1	Verbände und ihre Rechtsgrundlagen .....	8
2.3.2	Satzungen als „Verfassung des Verbandes“ .....	9
2.3.3	Geschäftsführung nach dem WRG .....	9
2.3.4	Haftung für Stimmverhalten .....	10
2.3.5	Rechnungsprüfung und Schlichtungsverfahren .....	10
<b>3</b>	<b>ZIVILRECHTLICHE, STRAFRECHTLICHE UND VERWALTUNGSSTRAFRECHTLICHE HAFTUNG</b> .....	<b>12</b>
3.1	Schutzgesetzverletzungen .....	12
3.2	Erhöhter Sorgfaltsmaßstab für Experten gemäß § 1299 ABGB .....	12
3.3	Verstöße gegen das Vergaberecht .....	13
3.4	Strafsanktionen bei Körperverletzung und Misswirtschaft .....	14
3.4.1	Individualstrafrecht .....	14
3.4.2	Verbandsverantwortlichkeitsrecht .....	16
3.4.3	Beispiele .....	17
3.5	<b>Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung von Gesetz und Bescheid</b> .....	<b>18</b>
3.5.1	Auch fahrlässiges Handeln ist strafbar .....	19
3.5.2	Der Freibeweis in der Praxis .....	20
3.5.3	Sonderfall des verantwortlichen Beauftragten .....	20
3.5.4	Das wirksame Kontrollsystem .....	21
3.6	<b>Amtshaftung; Organhaftung</b> .....	<b>22</b>
3.7	Rückgriff des Verbands gegenüber den für den Verband handelnden Personen .....	22
<b>4</b>	<b>VERSICHERBARKEIT VON POTENZIELLEN HAFTUNGSFÄLLEN</b> .....	<b>24</b>
4.1	Haftpflichtversicherung (D&O) .....	24
4.2	Rechtsschutzversicherung .....	24
4.3	Praxistipps .....	24
	<b>ANHANG</b> .....	<b>25</b>
	Abkürzungsverzeichnis .....	27



# ZIVIL-, VERWALTUNGS- UND JUSTIZSTRAFRECHTLICHE HAFTUNG UND VERANTWORTUNG IN WASSER- UND ABFALLVERBÄNDEN

(Stand: Oktober 2021)

## 1 ZIELSETZUNG DES MERKBLATTS

Das vorliegende Merkblatt will ein Arbeitsbehelf und eine Orientierungshilfe für sowohl größere als auch kleinere Wasser- und Abfallverbände sein, um insbesondere den Verbandsfunktionären Haftungsrisiken vor Augen zu führen und ihnen ihre Verantwortung innerhalb des Verbandes aber auch nach außen bewusst machen. Gleichzeitig sollen überblicksartig auch Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der zivil-, verwaltungs- und justizstrafrechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt werden. Bei all dem sorgen zahlreiche eingearbeitete Praxisbeispiele dafür, dass das Merkblatt „Zivil-, verwaltungs- und justizstrafrechtliche Haftung und Verantwortung in Wasser- und Abfallverbänden“ eine praxisnahe Anleitung für gesetzeskonformes Handeln der Funktionäre und Mitglieder bzw. Mitgliedervertreter von Wasser- und Abfallverbänden sein kann.

## 2 HAFTUNG ALS „EINSTEHENMÜSSEN“ FÜR FEHLVERHALTEN

### 2.1 Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für Haftung

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus einem auf menschlichem Verhalten beruhenden Verstoß gegen Verbote oder Gebote der Rechtsordnung oder eines Vertrags. Für die Beurteilung eines rechtswidrigen Verhaltens sind alle Normen der Rechtsordnung heranzuziehen. Diese erstrecken sich somit unter anderem auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Verwaltungsrecht. Analogieschlüsse – d. h. Erweiterung des Geltungsbereichs einer Norm auf unregelte Fälle aufgrund des Fehlens einer konkreten Bestimmung – für eine Rechtswidrigkeit sind jedoch bezogen auf (Verwaltungs-)Straftatbestände nicht zulässig. Das Vorliegen von Rechtswidrigkeit ist bei der Verschuldenshaftung – Haftung, die ein Verschulden des Schädigers voraussetzt – von großer Bedeutung.

Rechtswidrigkeiten können sich – soweit sie keine Vertragsverletzungen betreffen – unter anderem aus einem Verstoß gegen ein Schutzgesetz (siehe Kapitel 3.1), Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter (z. B. körperliche Unversehrtheit oder Eigentum) oder einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (bei Schaffung einer Gefahrenquelle; z. B. Kanalanlagen, Betriebsanlagen) ergeben.

**Praxisbeispiel 1:** Durch mangelnde Wartung bricht witterungsbedingt ein sich auf einer Straße befindlicher Schachtdeckel. Dadurch werden mehrere Kraftfahrzeuge beschädigt. Es liegt eine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht vor.

Es gibt aber auch Fälle, in denen ohne die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit gehaftet wird. So kommt es bei sogenannten Gefährdungshaftungen gerade nicht auf das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit an. Demnach haftet der Schädiger unabhängig von der Rechtswidrigkeit für die offenkundige Gefährlichkeit einer erlaubten Tätigkeit. Für die Haftungsverpflichtungen eines Funktionärs eines Wasser-, Abwasser- und Abfallverbands spielt die Gefährdungshaftung in der Praxis eine untergeordnete Rolle.

Zivilrechtlich haftet im Allgemeinen der Verband, sei es nach allgemeinen Schadenersatzregeln oder unter dem Titel der Amtshaftung, doch ist in beiden Fällen ein Rückgriff auf Verantwortliche im Verband möglich. Sollte der Verband nicht rein privatwirtschaftlich, sondern hoheitlich „in Vollziehung der Geset-

ze“ tätig sein, so kommt insoweit das Amtshaftungsrecht zur Anwendung, das vom allgemeinen Zivilrecht abweichende Regelungen für Haftung und Rückgriff enthält.

Verstöße gegen Verbote oder Gebote können aber sowohl im Zivil- als auch im Verwaltungsrecht gerechtfertigt werden (Rechtfertigungsgründe). Die wichtigsten werden im Folgenden angeführt:

- Notwehr (Verteidigung im notwendigen Maße, um gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen (im letzteren Fall als Nothilfe bezeichnet) abzuwehren).
- Notstand (Rettung eines deutlich höheren auf Kosten eines weniger wertvollen Rechtsguts).
- Ausübung einer Dienstpflicht (Gebotenes behördliches Verhalten).

## 2.2 Keine Strafe ohne Schuld

### 2.2.1 Persönliches Risiko strafgerichtlicher Verfolgung

Die strafrechtliche Verantwortung trifft nicht nur die Funktionäre der Wasser-, Abwasser- und Abfallverbände, sondern auch die Bediensteten für deren Verhalten. Eine strafbare Handlung setzt das Erfüllen eines Straftatbestands (d. h. Setzung eines mit Strafe bedrohten Verhaltens), Kausalität des Verhaltens für den „strafrechtlichen Erfolg“ (Verhalten ist ursächlich für Erfolgseintritt), Rechtswidrigkeit des Verhaltens (Verstoß gegen eine rechtliche Bestimmung) und Verschulden (d. h. Vorwerfbarkeit des Verhaltens; Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus.

Im Strafrecht gilt der Grundsatz: „Keine Strafe ohne Schuld“. Hierbei geht es um die Frage, ob dem Täter der Verstoß gegen eine strafrechtliche Bestimmung vorzuwerfen ist. Schuldhaft handelt der Täter, wenn er anders gehandelt hat, als ein Jemand gehandelt hätte, der sich mit den rechtlich geschützten Werten verbunden fühlt.

Korrespondierend zu den Rechtfertigungsgründen gibt es auch Entschuldigungsgründe wie beispielsweise den entschuldigenden Notstand, die eine Haftung ausschließen können.

Das Strafrecht stellt dabei einerseits Vorsatzdelikte, andererseits Fahrlässigkeitsdelikte unter Strafe. Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild (z. B. Herbeiführung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen) entspricht. Dabei reicht es aus, dass der Täter die Verwirklichung des Tatbilds ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. In gewissen Fällen verlangt das Gesetz jedoch Wissentlichkeit (Eintritt des Erfolgs ist dem Täter gewiss) oder Absicht (dem Täter kommt es darauf an, den Erfolg herbeizuführen), um eine Strafbarkeit zu begründen.

### 2.2.2 Haftung auch für Fahrlässigkeit und Irrtum

Fahrlässigkeitsdelikte stellen ein Verhalten unter Strafe, bei denen die Sorgfalt außer Acht gelassen wird, zu der man nach den gegebenen Umständen verpflichtet ist. Bei den Fahrlässigkeitsdelikten des StGB<sup>1)</sup> wird unter anderem als bedeutender Sorgfaltsmaßstab die Einhaltung von Rechtsvorschriften herangezogen, sodass davon auszugehen ist, dass bei einer Missachtung der jeweils übernommenen Verpflichtungen in aller Regel ein sorgfaltswidriges, und somit fahrlässiges Verhalten vorliegt. Tritt noch die vom jeweiligen Straftatbestand vorgesehene Folge (Verletzung, Tod) ein, so liegt ein gerichtlich strafbares Verhalten vor.

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF. BGBl. I Nr. 154/2020.



Fahrlässig handelt auch schon jemand, der es nur für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will. So kann das Außerachtlassen von gebotenen Überwachungs-, Auswahl-, Belehrungs- und Begleitpflichten von Verbandsfunktionären/-mitarbeitern ein fahrlässiges Verhalten darstellen.

Hat sich der für eine Aufgabe Verantwortliche nicht mit den einschlägigen (Rechts-)Vorschriften bekannt gemacht, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, unterliegt er einem strafbaren Rechtsirrtum und haftet ebenso. Ein strafbarer Rechtsirrtum liegt auch vor, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war. Somit ist unter sorgfaltswidrigem Verhalten auch die Übernahme einer Tätigkeit, zu der dem Betroffenen die erforderlichen geistigen und/oder körperlichen Voraussetzungen fehlen, zu verstehen. In diesem Sinne setzen sich Funktionäre dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung aus, wenn sie die Funktion ohne über die hierfür notwendigen Fähigkeiten zu verfügen bzw. ohne sich vorab diese Fähigkeiten anzueignen, übernommen haben.

**Praxisbeispiel 2:** Ein frisch gewählter Obmann eines Abfallverbandes schließt Verträge über die Einbringung von Bodenaushub auf der verbandseigenen Deponie ab, ohne sich über das genehmigte Gesamtvolumen der Deponie zu informieren. In der Folge wird das bescheidmäßig zugelassene Gesamtvolumen der Deponie für Bodenaushubmaterial überschritten. Der Obmann handelt fahrlässig, weil er sich nicht ausreichend über die Genehmigung informiert hat. Er hat damit gegen seine Sorgfaltspflicht verstoßen.

Ferner ist auch wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, wer einen Sachverhalt unrichtig beurteilt hat. Man spricht in einem solchen Fall von einem Tatbildirrtum.

### 2.2.3 Sonderfälle der Haftung

Grundsätzlich ist das Vorliegen eines Verschuldens Voraussetzung für die Haftung von Verbandsfunktionären. Neben den zahlreichen Fällen, in denen nur unter der Voraussetzung von Verschulden gehaftet wird, gibt es auch zu beachtende Besonderheiten, aufgrund derer zur Strafbarkeit ein Verschulden angenommen wird oder gar eine Haftung ohne Verschulden in Frage kommt.

Im Verwaltungsstrafrecht gilt zwar auch der Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld“, jedoch genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Überdies wird die Fahrlässigkeit bereits bei einem Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres angenommen, wenn für die Strafbarkeit kein Schadens- oder Gefahren Eintritt erforderlich ist. Im Gegensatz zum gerichtlichen Strafrecht hat also der Täter grundsätzlich glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Pflicht zur Glaubhaftmachung gilt nicht, sofern die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (§ 5 Abs. 1 und 1a VStG<sup>2)</sup>).

Von besonderer Bedeutung ist die Haftung des Wasserberechtigten für den Ersatz des Schadens durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage an einer Liegenschaft oder einem Bauwerk, das schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden hat. In diesem Fall haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz eines solchen Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritt dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfang gerechnet worden ist. Diese Haftung knüpft somit nicht an ein Verschulden an.

<sup>2)</sup> Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018.

**Praxisbeispiel 3:** Durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage eines Wasserverbands wird ein Bauwerk der benachbarten Liegenschaft, das schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden hat, beschädigt. In diesem Fall haftet der Wasserverband als Wasserberechtigter aufgrund gesetzlicher Anordnung des § 26 Abs 2 WRG für den Ersatz des Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritt dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfang gerechnet worden ist. Der Obmann des Verbands hat hier weder rechtswidrig noch schuldhaft gehandelt und eine persönliche Haftung ist in diesem Fall zu verneinen. Ist die Wasserbenutzungsanlage jedoch im Wissen des Obmanns nicht entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung errichtet worden und deshalb der Schaden eingetreten, haftet auch der Obmann des Verbands aufgrund rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens.

## 2.3 Sonderfall „Schuldfähigkeit“ von Verbänden und juristischen Personen

### 2.3.1 Verbände und ihre Rechtsgrundlagen

Wie bei allen juristischen Personen muss man den Verband von den Menschen trennen, die (für den Verband) als Organe Handlungen setzen.

**Praxisbeispiel 4:** Die Mitgliederversammlung bestellt einen Geschäftsführer, der Vorstand hat nach den Satzungen die Aufgabe die Tätigkeiten des Geschäftsführers zu überwachen; der Geschäftsführer vernachlässigt seine Aufgaben wegen eines psychischen Problems, das einigen Vorstandsmitgliedern bekannt ist, und es kommt zu einem Kippen der Kläranlage, was einen Umweltschaden nach dem StGB verursacht und Schadenersatzforderungen eines Wasserberechtigten auslöst, der seine Erdbeerfelder aus dem Gewässer bewässert. Unabhängig von der persönlichen Verantwortlichkeit der für den Verband handelnden Personen muss sich auch der Verband deren Verhalten zurechnen lassen.

Man kann unterscheiden zwischen einer zivilrechtlichen Haftung (z. B. Schadenersatz aus einem Vertrag oder Amtshaftung), die grundsätzlich nur den Verband bzw. einen Rechtsträger trifft; einer strafrechtlichen Haftung (z. B. Umweltstrafrecht nach dem Strafgesetzbuch), die grundsätzlich das Organ und ausnahmsweise den Verband nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz trifft, und einer verwaltungsstrafrechtlichen Haftung, die die Organe trifft, außer es gibt einen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG.

Abhängig ist somit die Haftung bzw. etwas salopp formuliert „die Schuldfähigkeit“ von Verbänden/juristischen Personen von der inneren Organisationsstruktur, die sich bei Verbänden im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft aus deren Rechtsgrundlagen ergibt.

Verbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts, die entweder nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG)<sup>3)</sup> oder nach einschlägigen Landesgesetzen (z.B. Oö AWG<sup>4)</sup>, Bezirksabfallverbände) gegründet werden. Diese Verbände besorgen Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes und der Abfallwirtschaft. Sie sind idR Berechtigte der dafür erforderlichen Bewilligungen. In der Praxis kommen daneben auch Fälle vor, in denen Bewilligungsinhaber nicht der Verband, sondern ein Verbandsmitglied ist und der Verband nur Betrieb und Verwaltung einer Anlage übernimmt. Die Erfüllung der Verbandsaufgaben ist grundsätzlich der Privatwirtschaft zuzuordnen. Die einschlägigen Gesetze ermöglichen jedoch auch die Übertragung hoheitlicher Funktionen (vgl. § 95 WRG). Die weitere Darstellung geht im Wesentlichen von den Regelungen im Wasserrechtsgesetz aus.

<sup>3)</sup> Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018.

<sup>4)</sup> Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich, LGBl. Nr. 71/2009 idF. LGBl. Nr. 90/2013.

**Praxisbeispiel 5:** Ein frisch gewählter Obmann eines Abwasserverbandes gibt die Anweisung, im Rahmen der Errichtung einer Transportleitung in eine bestehende Drainageleitung einzugreifen und einen Düker in Letztere einzubauen, ohne hierfür das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen. Dabei informiert er sich nicht über die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse und glaubt, die Drainageleitung befände sich auf einer dem Abwasserverband gehörenden Liegenschaft. Der Obmann handelt fahrlässig, weil er sich nicht ausreichend über die Eigentumsverhältnisse informiert hat. Er hat damit gegen seine Sorgfaltspflicht verstoßen.

Die Mitglieder sind meist Gemeinden, können jedoch auch Verkehrsträger, wirtschaftliche Unternehmen und sogar Private sein. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WRG oder in Landesgesetzen, in denen die möglichen Verbandszwecke sowie auch organisationsrechtliche Regelungen angeführt sind. Verbandsorgane sind insbesondere die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle. Der Kreis der Verbandsorgane kann erweitert werden. In den Satzungen können auch weitere Organe eingerichtet werden (wie z. B. Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, Beratungsgremien und dgl.). Die konkrete Ausgestaltung der Organisation erfolgt in den Satzungen des Verbandes, die auf die konkreten Bedürfnisse des Verbandes zugeschnitten werden können. Die Verbandsfunktionäre müssen grundsätzlich in einem entsprechenden Naheverhältnis zu den Mitgliedern des Verbandes stehen, denn die Vertreter in der Mitgliederversammlung sind verpflichtet, den Willen ihrer Mitglieder zum Ausdruck zu bringen. So können z. B. nach § 95 WRG dem Wasserverband hoheitliche Aufgaben übertragen werden.

### 2.3.2 Satzungen als „Verfassung des Verbandes“

Die Satzungen regeln die Organisation und die Aufgabe des Verbandes. Die Satzungen müssen den jeweiligen Rechtsgrundlagen entsprechen, sie regeln die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Zweck und Umfang des Verbandes und die Art der Ausübung des Stimmrechtes. Der Kreis der Verbandsorgane in § 88e WRG ist nicht abschließend und kann in den Satzungen erweitert werden (z. B. Rechnungsprüfer, Geschäftsführer, Beratungsgremien udgl.; vgl. dazu die ÖWAV-Arbeitsbehelfe 5 „Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände“, 13 „Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Abwasser-/Reinholdungsverbände und 59 „Mustergeschäftsordnung für Wasser- und Abwasser-/Reinholdungsverbände“).

### 2.3.3 Geschäftsführung nach dem WRG

Für die Einrichtung einer Geschäftsführung bei einem Wasserverband sieht das WRG zwei Möglichkeiten vor:

- a) In den Satzungen kann die Einrichtung einer Geschäftsführung als Organ des Verbandes erfolgen. Seine Kompetenzen sind diesfalls in den Satzungen umschrieben und eine Änderung dieser Befugnisse unterliegt dem qualifizierten Beschlusserfordernis für Satzungsänderungen. Als Organ des Verbandes unterliegt er den gleichen Wahlperioden und Vorgängen wie andere Verbandsorgane.
- b) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Geschäftsführung bestellen. In diesem Fall sind die Befugnisse in einer gleichzeitig festzulegenden Geschäftsordnung zu definieren. Diese Bestellung kann auch über die Wahl der Geschäftsperioden hinausgehen. Veränderungen unterliegen dem einfachen Beschlusserfordernis (vgl. § 88e Abs. 7 WRG).

In beiden Fällen unterliegt die Auswahl des Geschäftsführers dem Auswahlverschulden. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Satzungen bzw. der Geschäftsordnung ist ein mögliches Organisationsverschulden zu bedenken. Im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben haben die Verbandsorgane dafür zu sorgen, dass rechtswidrige Sachverhalte nicht gesetzt bzw. Kontroll- und Aufsichtspflichten Teil der Organisation sind.

### 2.3.4 Haftung für Stimmverhalten

In den jeweiligen Organen werden Beschlüsse getroffen. Durch diese Beschlüsse bzw. Stimmverhalten von Kollegialorganen kann der unmittelbare Täter zu einer Tat veranlasst oder hierzu beigetragen werden. Deshalb ist auch für Stimmverhalten in Kollegialorganen zu haften, wenn dieses Stimmverhalten bzw. dieser Beschluss kausal für den strafrechtlich relevanten Erfolg war. Wann die für den Verband handelnden Personen dem Verband im Wege des Regresses ersatzpflichtig werden, wird unten (3.8.) näher dargestellt.

Grundsätzlich haben die Vertreter in den Kollegialorganen einerseits die Interessen des Verbandes und andererseits die Interessen des Mitgliedes zu erfüllen.

### 2.3.5 Rechnungsprüfung und Schlichtungsverfahren

#### • Rechnungsprüfung:

Rechnungsprüfer können aufgrund der Satzungen als Verbandsorgane eingerichtet werden. Laut den meisten Satzungen obliegen den Rechnungsprüfern die Prüfung der Vermögensverwaltung, die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses, die Prüfung der laufenden Verbandsgebarung und die Verfassung von Berichten über die Prüfergebnisse bzw. die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung.

Eine Mindestanzahl von Prüfungen ist den Rechnungsprüfern in den Satzungen meist nicht vorgegeben. Aus den vorgegebenen Aufgaben lässt sich jedoch eine Mindestanzahl von zwei Sitzungen pro Jahr ableiten (die Prüfung des Jahresabschlusses im 1. Quartal und die Prüfung der laufenden Verbandsgebarung im 2. Quartal eines Jahres), die auch abzuhalten sind.

Weiters enthalten die Satzungen oft keine Regelungen, wer für die Einberufung der Prüfungen bzw. für die fristgerechte Erstellung des Prüfberichts und für die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung verantwortlich ist. Für die ordnungsgemäße Aufgabenerbringung ist ein Rechnungsprüfer als Verantwortlicher festzulegen.

Ebenso sollte in den Satzungen festgehalten sein, dass die Rechnungsprüfer die Aufgaben haben, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Die Rechnungsprüfer haben sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Verbandseigentums zu überzeugen.

Kernaufgabe der Rechnungsprüfer ist somit eine effiziente Kontrolltätigkeit, deren Ergebnis auch die Unterbreitung von Vorschlägen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse sowohl der einzelnen Bereiche als auch des Gesamtbudgets beinhalten müsste.

Effektive Ergebnisse aufgrund von Prüfungen bzw. vom Verband gesetzte Handlungen infolge von Anträgen bzw. Empfehlungen der Rechnungsprüfer waren bei den Gebarungskontrollen durch die Abteilung für Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht meist nicht feststellbar, obwohl in einigen Bereichen Handlungsbedarf gegeben gewesen wäre. Bei festgestellten Mängeln sind entsprechende Berichte bzw. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Der Bericht über die Prüfergebnisse liegt in der alleinigen Verantwortung der Rechnungsprüfer. Die Verwaltung hat nur die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Prüfer bei der Prüfung zu unterstützen, aber nicht schon vorformulierte Texte für die Abfassung des Prüfberichts zu liefern. Im Laufe der Zeit sind alle Bereiche des Verbandes (z. B. Personalverrechnung, Bauvorhaben etc.) einer Prüfung durch die Rech-

nungsprüfer zu unterziehen. Bezüglich der Aufgaben und Vorgehensweise können sich die Rechnungsprüfer grundsätzlich an den diesbezüglichen Richtlinien für die Gemeinden orientieren.

- **Schlichtungsstelle:**

Gemäß § 88 c Abs. 2 lit. I WRG haben die Satzungen zwingend Bestimmungen über die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten zu enthalten. Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs. 2 WRG) zu entscheiden. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Behörde zulässig. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied der Schlichtungsstelle und für ein Erlöschen der Mitgliedschaft sind unter Bedachtnahme auf persönliche Eignung und Unbefangenheit in den Satzungen festzulegen (vgl. § 88e Abs. 6 WRG). Die Schlichtungsstelle ist somit schon nach dem Gesetzestext zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zuständig. Gegen eine Untätigkeit der Schlichtungsstelle steht die Anrufung eines Verwaltungsgerichts offen (VwGH 28.02.1996, 96/07/0092).

Gemäß § 97 Abs. 2 WRG können gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle (§ 88e Abs. 6) schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen können die betroffenen Verbandsmitglieder Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Der Schlichtungsstelle ist die Befugnis zur Erlassung von Bescheiden eingeräumt. Die Schlichtungsstelle hat den Streit gütlich beizulegen, was den Wegfall des Beschlusses der Mitgliederversammlung bewirkt, oder durch Bescheid (Schlichtspruch) zu entscheiden (VwGH 28.02.1996, 96/07/0092).

### 3 ZIVILRECHTLICHE, STRAFRECHTLICHE UND VERWALTUNGS- STRAFRECHTLICHE HAFTUNG

Für Art und Umfang der Haftung des Verbandes, den Umfang des Rückgriffs auf Verbandsfunktionäre und die Zuständigkeit der Gerichte ist von Bedeutung, ob die schädigende Handlung dem Bereich der Hoheitsverwaltung oder jenem der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen ist. Im ersten Fall fänden Amtshaftung und Organhaftung, im anderen Fall ABGB und Dienstnehmerhaftung Anwendung.

#### 3.1 Schutzgesetzverletzungen

Unter einem Schutzgesetz werden Normen (Gesetze, Verordnungen, Bescheide inkl. Auflagen) verstanden, die zum Schutz vor Schädigungen bestimmte abstrakt gefährliche Verhaltensweisen verbieten oder zu bestimmten Schutzvorkehrungen verpflichten. Verletzt ein Verbandsfunktionär daher ein von ihm einzuhaltendes Schutzgesetz schuldhaft, so haftet er für den aufgrund dessen eingetretenen Schaden. Für diese Haftung ist es nicht erforderlich, dass die Verletzung aus dem Vertragsverhältnis zum Geschädigten rührt.

In der Praxis sind für Verbandsfunktionäre zahlreiche Schutzgesetze zu beachten, wie beispielsweise die Reinhaltungsverpflichtungen der Gewässer nach §§ 30ff WRG (OGH 7.2.1989, 1 Ob 49/88; 20.6.1990, 1 Ob 19/90), die Wahrnehmung der Pflichten des Projektleiters bzw. Planungskoordinators nach BauKG<sup>5)</sup>, der Schutz vor Umweltverunreinigungen durch das AWG<sup>6)</sup> (bspw. § 18 AWG – Übergabe gefährlicher Abfälle) oder die Genehmigungspflicht von gewerblichen Betriebsanlagen nach der GewO<sup>7)</sup> zum Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter.

Sofern die Bestimmungen eines Schutzgesetzes verletzt werden und dadurch ein Schaden verursacht wird, kommt es ferner zu einer Erleichterung der Beweislast für den Geschädigten. Für den Fall einer Schutzgesetzverletzung reicht es auch, „wenn der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass der von der Norm zu verhindernde Schaden durch das verbotene Verhalten verursacht wurde“ (OGH, 8 Ob 115/09h). Hierfür ist es ratsam, durch Dokumentation sicherzustellen, dass der Verbandsfunktionär nachweisen kann, seinen Pflichten nachgekommen zu sein und sich somit Schutzgesetz-konform verhalten zu haben. Ein solcher Nachweis, die obliegenden Pflichten eingehalten zu haben, erhöht die Wahrscheinlichkeit, nicht haften zu müssen.

**Praxisbeispiel 6:** Durch nicht bescheidgemäßen, dem WRG widersprechenden Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage wird das Grundwasser verunreinigt und es kommt zu Gesundheitsschädigungen in Teilen der Bevölkerung. Hier liegt eine klassische Schutzgesetzverletzung vor. Sinn und Zweck der §§ 30ff WRG ist die Vermeidung von Gesundheitsschäden.

#### 3.2 Erhöhter Sorgfaltsmaßstab für Experten gemäß § 1299 ABGB<sup>8)</sup>

Im Vergleich zum Allgemeinen Sorgfaltsmaßstab gem. § 1297 ABGB gilt für Sachverständige gem. § 1299 ABGB ein besonderer (strengerer) Sorgfaltsmaßstab. § 1299 ABGB beschreibt Sachverständige als „wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert“.

<sup>5)</sup> Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 idF. BGBl. I Nr. 72/2016.

<sup>6)</sup> Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 8/2021.

<sup>7)</sup> Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 65/2020.

<sup>8)</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 idF. BGBl. I Nr. 148/2020.



Durch diese im Gesetz gewählte Formulierung wird der Kreis der „Sachverständigen“ gewöhnlich überaus weit gefasst und würde heutzutage mit dem Begriff „Experte“ am besten abgedeckt werden.

Es werden alle Tätigkeiten, die ein besonderes Können oder Fachwissen voraussetzen (z. B. Baumeister, Spezialisten für diverse Abwasseranlagenbestandteile, für alle Arten von Professionisten usw.) vom besonderen Sorgfaltsmaßstab umfasst.

§ 1299 ABGB beschränkt sich allerdings auf die Anhebung des Verschuldensmaßstabes, die übrigen Voraussetzungen eines (vertraglichen oder deliktischen) Haftens bleiben bestehen.

Da die Mitarbeiter eines Wasserverbandes häufig hochspezialisierte Aufgabenbereiche haben, ist zu beachten, dass für diese – im Falle einer Haftung – der (erhöhte) besondere Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB zur Anwendung kommen kann.

### 3.3 Verstöße gegen das Vergaberecht

Verstöße gegen das Vergaberecht führen in erster Linie zu rechtlichen Nachteilen und Schädigungen des Verbands, können aber bei Vorsatz oder Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt sowohl zur strafrechtlichen als auch zivilrechtlichen Verantwortung eines Verbandsfunktionärs führen.

Zu beachten ist, dass Verstöße gegen das Vergaberecht nicht nur zur Aufhebung der vergaberechtlich angefochtenen Entscheidung führen, sondern sogar Schadenersatzzahlungen (an den übergangenen Bieter), Geldbußen (bis zu 20 % der Auftragssumme im Oberschwellenbereich als Alternativsanktion für den Fall, dass ein rechtswidrig abgeschlossener Vertrag vom Gericht nicht aufgehoben wird) und/oder Strafzahlungen (bis EUR 50.000,00 / 30 % der Auftragssumme bei Unterlassung von Bekanntmachungs-, Bekanntgabe-, Mitteilungs- oder Auskunftspflichten oder Verpflichtungen zur Kündigung und Beendigung eines Vertrages) nach sich ziehen können.

Hält der für den Verband handelnde Funktionär vergaberechtlich zwingende Bestimmungen, die zum Schadenersatz des übergangenen Bieters gegenüber dem Verband führen (ohne jedoch strafrechtlich von Belang zu sein) nicht ein, so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Regress nach Punkt 3.7 der Funktionär vom Verband für den erlittenen Schaden in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen sich der verantwortliche Funktionär selbst nicht mit den einschlägigen relevanten Bestimmungen für die Durchführung der Vergabe vertraut macht und zusätzlich keine fachliche Expertise beizieht.

Davon zu unterscheiden ist die unmittelbare verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Funktionärs nach § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (siehe Punkt 3.5).

Als praxisrelevante Bestimmungen, deren Einhaltung selbst im Falle der Beiziehung fachlicher Expertise nicht ohne weiteres gesichert ist, seien hier die Vorarbeiten (§ 25 BVergG 2018<sup>9)</sup>) und die Vermeidung von Interessenskonflikten (§ 26 BVergG 2018) erwähnt.

So sind Interessenskonflikte im Zuge des Vergabeverfahrens unzulässig und es dürfen betroffene Mitarbeiter am Ausgang eines Verfahrens kein kommerzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben. Die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Vergabeverfahrens sind sicherzustellen. Betraut ein Verbandsfunktionär daher einen Mitarbeiter mit der Begleitung eines Vergabeverfahrens, der einem Interessenskonflikt aufgrund eines Naheverhältnisses zu einem potenziellen Bieter unterliegt, so kann dies letztlich zu einer festgestellten Vergaberechtswidrigkeit und somit zu den oben genannten Sanktionen führen. Musste der Verbandsfunktionär von diesem Interessenskonflikt Kenntnis haben, so kann er vom Verband persönlich zur Haftung in Anspruch genommen werden (siehe unten 3.7).

<sup>9)</sup> Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idF. BGBl. I Nr. 91/2019.

Ebenso ist sicherzustellen, dass kein Bieter durch zum Vergabeverfahren erbrachte Vorarbeiten wettbewerbsmäßig im Vorteil gegenüber seinen Mitbewerbern liegt. An der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligte Bieter dürfen im selben Vergabeverfahren nur teilnehmen, sofern der öffentliche Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb nicht verzerrt wird. Ausdrücklich geregelt wird, dass die Bereitstellung aller Informationen im Zusammenhang mit den Vorarbeiten als solche Maßnahme in Betracht kommt. Über die Maßnahmen hat der Auftraggeber einen Vergabebericht zu erstellen. Auch hier hat der Verbandsfunktionär durch entsprechende Vorgaben und Kontrolle der Mitarbeiter sicherzustellen, dass keine Bieter bevorzugt werden. Durch eine ehestmögliche Offenlegung der Vorarbeiten kann das Haftungspotenzial minimiert werden.

**Praxisbeispiel 7:** Im Zuge der Erweiterung einer Verbands-Kläranlage wird vom Ziviltechniker A eine Machbarkeitsstudie, die auch das Leistungsverzeichnis der folgenden Planungsstufen der Generalplanung enthält, erstellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Vergabe der Generalplanungsleistungen veröffentlicht der Obmann des Verbands mangels Kenntnis nicht sämtliche, der Machbarkeitsstudie zugrundeliegende Dokumente, wodurch Ziviltechniker A einen wettbewerbsmäßigen Vorteil hat. In der Folge wird von Ziviltechniker B ein Nachprüfungsantrag zur Nichtigkeitserklärung der Ausschreibung gestellt und diese vom Verwaltungsgericht für nichtig erklärt. Neben drohenden Schadenersatzzahlungen an den Ziviltechniker B hat der Verband Gerichtskosten in Höhe von EUR 5.000,- zu zahlen. Bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen für den Rückgriff gegenüber den Verbandsfunktionären (unten 3.7) drohen dem Verbandsobmann Regresszahlungen an den Verband.

Betreffend einzuhaltende vergaberechtliche Verpflichtungen wird auf den ÖWAV Arbeitsbehelf 33 „Leitfaden für die Vorgangsweise bei der auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft“ verwiesen.

Aus strafrechtlicher Sicht besonders hervorzuheben sind die Beteiligung an wettbewerbsbeschränkten Absprachen im Rahmen von Vergabeverfahren (§ 168b BVergG 2018). Beteiligt sich ein Funktionär an einer rechtswidrigen Absprache der Bieter, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, so ist auch der Funktionär als Beteiligter unmittelbar strafbar.

### 3.4 Strafsanktionen bei Körperverletzung und Misswirtschaft

Tätigkeiten im/für den Verband kann auch eine strafrechtliche Relevanz zukommen. Auf das gerichtliche Strafrecht (in Form des Individualstraf- und des Verbandsverantwortlichkeitsrechts) wird regelmäßig dann zurückgegriffen, wenn mit Mitteln des Zivil- oder Verwaltungsrechts wegen des Stellenwertes des geschützten Rechtsgutes oder der Verwerflichkeit der Handlung nicht das Auslangen gefunden werden kann. Neben Verletzungen oder Gefährdungen von Leib und Leben infolge von Unfällen, Störfällen oder Missachtung verwaltungsrechtlicher Vorschriften ist beispielsweise an Gemeingefährdung, Gefährdungen der Umwelt aber auch an Handlungen zu denken, die andere Personen (auch den Verband selbst) mittelbar oder unmittelbar am Vermögen schädigen.

#### 3.4.1 Individualstrafrecht

Eine strafrechtliche Haftung im Individualstrafrecht trifft ausschließlich natürliche Personen und trifft auf Verbände bezogen die Organwalter (z. B. Obleute, Geschäftsführer) **persönlich**. Freiheits- und Geldstrafen sowie sonstige strafrechtliche Sanktionen werden daher gegen die Organwalter selbst verhängt; vermögensrechtliche Anordnungen (Verfall i. S. d. § 20 StGB) können aber auch gegenüber vom Beschuldigten verschiedene begünstigte Personen verfügt werden.

Eine strafrechtliche Haftung in Individualstrafrecht setzt voraus, dass

- der Täter objektiv ein einem gerichtlichen Straftatbestand entsprechendes Verhalten setzt, indem er etwas Verbotenes tut oder etwas Gebotenes unterlässt. Derartige Ver- oder Gebotsnormen wen-



den sich zum Teil an jedermann (etwa das Verbot, andere Menschen am Körper zu verletzen; **sog. Allgemeindelikte**) oder bloß an bestimmte Personengruppen (etwa das Verbot, seine Befugnis, für einen anderen zu handeln, zu missbrauchen, das unmittelbar bloß den Machthaber [z.B. Organe von Verbänden] trifft; **sog. Sonderdelikt**). Im letztgenannten Fall kann (unmittelbarer) Täter nur sein, wer diese besondere Eigenschaft aufweist; Dritte können sich jedoch an derartigen Straftaten beteiligen (§ 14 StGB).

Die Haftung wegen eines **Unterlassens** setzt voraus, dass dieses selbst ausdrücklich unter Strafdrohung gestellt wird (z. B. §§ 94, 95 oder 286 StGB) oder den Täter eine rechtliche Pflicht trifft, bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigungen abzuwenden (sog **Garantenstellung**; § 2 StGB). Eine solche Pflicht kann sich unmittelbar aus Rechtsnormen ergeben, aber auch aus freiwilliger Pflichtenübernahme oder aufgrund Gefahr begründenden Verhaltens ergeben. Garantenstellung kommt regelmäßig den Organen juristischer Personen (etwa des Verbandes) bezogen auf Rechtsgüter der juristischen Person zu. Es liegt daher (z. T. strafbewehrt) an ihnen, Nachteile für die Rechtsgüter dieser Person hintanzuhalten.

Zu beachten ist weiters, dass nicht nur die Verwirklichung des in einem Tatbestand umschriebenen Verhaltens selbst unter Strafdrohung steht, sondern auch eine **Beteiligung** daran. Demnach begeht nicht nur der unmittelbare Täter die Straftat, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung (physisch oder psychisch) beiträgt (§ 12 StGB).

Generell gilt, dass das Gesetz solche Handlungen verbietet und unter Strafdrohung stellt, die bezogen auf ein geschütztes Rechtsgut (z. B. Leib, Leben, Freiheit) **sozial inadäquat gefährlich (objektiv sorgfaltswidrig)** sind und mit denen sich der Täter – bildlich gesprochen – außerhalb der Rechtsordnung stellt. Die soziale Inadäquanz kann sich dabei unmittelbar aus Rechtsnormen, also Gesetzen, Verordnungen und Bescheiden (**sog. Schutznormen**) ergeben, sodass objektiv sorgfaltswidrig etwa handelt, wer gegen wasser- oder abfallwirtschaftliche Regeln oder solche des technischen Arbeitnehmerschutzes verstößt. Fehlt es an entsprechenden Rechtsnormen, ist auf Verkehrsnormen zurückzugreifen. Darunter versteht man Sollenssätze, die in den maßgeblichen Verkehrskreisen als Regeln für verkehrsgerechtes Verhalten anerkannt sind. Zu denken ist insbesondere an diverse Normen, denen selbst kein Rechtscharakter zukommt, die jedoch den **Stand der Technik und Wissenschaft** widerspiegeln (z. B. **ÖNORMEN**). Fehlt es auch daran, ist ausschlaggebend, welche Sorgfalt ein mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundener, besonnener und einsichtiger Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters in einer konkreten Situation aufwenden würde, um die Gefahr einer Rechtsgutsbeeinträchtigung zu erkennen und hintanzuhalten.

- das objektiv sorgfaltswidrige Verhalten im Fall sog. **Erfolgsdelikte** (z. B. Körperverletzung, Tötung) für den Erfolgseintritt **kausal** wurde und der Erfolg der Handlung auch sonst (normativ) zuzurechnen ist. Kausalität liegt dann vor, wenn (naturwissenschaftlich betrachtet) die Handlung des Täters (nachweislich) zur Ursache des eingetretenen Erfolges wurde. In bestimmten Fällen (insb. im Umweltstrafrecht) lässt der Gesetzgeber jedoch schon die Eignung einer Handlung zur Rechtsgutbeeinträchtigung genügen (sog. **Gefährdungsdelikte**).
- der **Täter rechtswidrig handelt**, ihm daher kein Rechtfertigungsgrund zugutekommt. Rechtfertigungsgründe erlauben ausnahmsweise ein an sich verbotenes Verhalten (bspw. Fälle des Notstandes oder der Einwilligung in Situationen, in denen ein an sich verbotenes Verhalten durch die zuständige Behörde (ausnahmsweise) erlaubt oder sogar angeordnet wird.
- der Täter **schuldhaft**, also (je nach Tatbestand) vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Ergibt sich aus einem Tatbestand im Kern- wie in Nebenstrafrecht nichts Anderes, so setzt (abweichend zum Verwaltungsstrafrecht) die Strafbarkeit **vorsätzliches Verhalten** voraus (§ 7 Abs. 1 StGB). Ein solches liegt

schon dann vor, wenn der Täter die Verwirklichung eines tatbestandsmäßigen Verhaltens ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet (dass der Täter diesen Umstand gutheißt, ist nicht erforderlich; § 5 StGB). In bestimmten, ausdrücklich bezeichneten Fällen, setzt die strafrechtliche Haftung jedoch die intensiveren Vorsatzformen der Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit voraus oder lässt – umgekehrt – **fahrlässiges Verhalten** genügen (§ 6 StGB). Fahrlässig handelt zum einen, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er ein tatbestandsmäßiges Verhalten verwirklichen kann (der Täter erkennt daher eine Gefahr nicht, obwohl ihm dies möglich und zumutbar wäre; **sog. unbewusste Fahrlässigkeit**). Gleichermaßen handelt fahrlässig, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will (der Täter erkennt zwar die Gefährlichkeit der Handlung, vertraut jedoch darauf, dass diese keine negativen Folgen nach sich ziehen werde; **sog. bewusste Fahrlässigkeit**). Fahrlässig handelt weiters etwa, wem der Vorwurf gemacht werden kann, das Unrecht seiner Tat wegen Rechtsunkenntnis nicht erkannt zu haben. Sei es, dass dieses für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar gewesen wäre (z. B. das Verbot, sich nicht fremde Vermögenswerte zuzueignen), sei es, dass sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach hätte vertraut machen müssen (**sog. vorwerfbarer Verbotsirrtum**; § 9 StGB). Auch im strafrechtlichen Zusammenhang kommt daher **Erkundungspflichten** zentrale Bedeutung zu. Ein Sorgfaltsverstoß liegt gleichermaßen vor, wenn sich der Täter trotz seiner ungenügenden körperlichen und geistigen Fähigkeiten auf eine risikogeneigte Handlung einlässt. Übernimmt jemand eine bestimmte Tätigkeit, die ein besonderes Wissen und Können voraussetzt und daher nur von demjenigen vorgenommen werden soll, der über die erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt, dann ist ihm dies als Sorgfaltsverstoß anzulasten (**sog. Übernahms- oder Einlassungsfahrlässigkeit**).

Besonderheiten bestehen im Zusammenhang mit einem **arbeitsteiligen Zusammenwirken mehrerer**, sei es innerhalb hierarchisch strukturierter Systeme, sei es im Zusammenhang mit der **Auftragsvergabe an Dritte**, zumal der Vorgesetzte wie der Auftraggeber grundsätzlich auf die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben durch Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer vertrauen dürfen. Gleichwohl treffen ihn in beiden Fällen **Auswahl-, Überwachungs- und Begleitpflichten**, sodass Verstöße gegen diese Pflichten ihrerseits fahrlässiges Verhalten bewirken können. Die Pflichten und der Sorgfaltsmaßstab gleichen jenem, wie er im Zusammenhang mit dem **sog. wirksamen Kontrollsystem** (siehe die Ausführungen zum Verwaltungsstrafrecht) herausgearbeitet wurden. In diesem Sinn handelt ein Organwalter eines Verbandes dann objektiv sorgfaltswidrig, wenn er bei der Auswahl des Personals oder eines Auftragnehmers sorglos vorgeht oder mögliche und zumutbare Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen unterlässt.

Zur Tatbestandsverwirklichung genügt i. d. R. **leichte Fahrlässigkeit**; nur in bestimmten Fällen (z. B. im Umweltstrafrecht) wird grobe Fahrlässigkeit, also eine auffallende Sorglosigkeit, gefordert.

### 3.4.2 Verbandsverantwortlichkeitsrecht

Zum Individualstrafrecht tritt als zweite strafrechtliche Schiene das 2006 implementierte Verbandsverantwortlichkeitsrecht hinzu. Es regelt, unter welchen Voraussetzungen Verbände, also insbesondere juristische Personen (z. B. Wasser- und Abfallwirtschaftsverbände) für Straftaten verantwortlich sind und wie sie sanktioniert werden (§ 1 VbVG)<sup>10)</sup>. Als Anknüpfungspunkt dienen Straftaten, die entweder zu Gunsten eines Verbandes begangen werden oder die darauf beruhen, dass Pflichten verletzt wurden, die einen Verband treffen. Auch diese ergeben sich regelmäßig aus Verwaltungsvorschriften einschließlich Bescheiden, deren Adressat juristische Personen sind (§ 3 Abs. 1 VbVG).

<sup>10)</sup> Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005 idF. BGBl. I Nr. 26/2016.

Eine Verbandsverantwortlichkeit tritt ein, wenn

- **Entscheidungsträger** des Verbandes, also Mitglieder außenvertretungsbefugter Organe, Personen, die Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben oder die sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausüben (§ 2 Abs. 1 VbVG), eine dem Verband zuzurechnende Straftat rechtswidrig und schuldhaft begehen (§ 3 Abs. 2 VbVG).
- Mitarbeiter des Verbandes ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten setzen und die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben. Der Verband wird daher nur dann exkulpiert, wenn die Entscheidungsträger den ihnen obliegenden **Auswahl-, Überwachungs- und Begleitpflichten** entsprochen haben (§ 3 Abs. 3 VbVG). Auch insoweit gelten die Ausführungen zum wirksamen Kontrollsystem sinngemäß.
- Die Verbandsgeldbuße folgt dem Tagessatzsystem und orientiert sich an der Schwere der Straftat auf der einen und der wirtschaftlichen Potenz des Verbandes auf der anderen Seite. Der Tagessatz ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht oder diesen um höchstens ein Drittel über- oder unterschreitet, mindestens jedoch mit € 50 und höchstens mit € 10.000, dient der Verband gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen Zwecken oder ist er sonst nicht auf Gewinn gerichtet, so ist der Tagessatz mit mindestens € 2 und höchstens € 500 festzusetzen.

### 3.4.3 Beispiele

Die allgemeinen Überlegungen sollen an folgenden beiden Beispielen dargestellt werden:

- In einem von einer juristischen Person (mit kollegialem Leitungsorgan) betriebenen Unternehmen werden Bestimmungen des technischen Arbeitnehmerschutzes nicht eingehalten / nicht (hinreichend) geschulte Mitarbeiter mit gefährlichen Aufgaben betraut, sodass ein Mitarbeiter tödlich verunglückt. Ein Mitglied des Leitungsorgans beruft sich darauf, die einschlägigen Vorschriften nicht gekannt zu haben; der Bescheid, aus denen sie sich ergeben, sei ihm nie zur Kenntnis gebracht worden.

Strafrechtlich kommt zunächst eine Haftung der Mitglieder des außenvertretungsbefugten Organs in Betracht (RIS-Justiz RS0103561), soweit es (unternehmensintern) an ihnen liegt, die entsprechenden Arbeitnehmerschutzvorschriften umzusetzen / für die Schulung bzw. den Einsatz von Mitarbeitern zu sorgen bzw. zu disponieren. Die objektive Sorgfaltswidrigkeit besteht in einem Verstoß gegen Rechtsnormen (Arbeitnehmerschutzrecht) bzw. allenfalls im Abweichen vom Verhalten eines maßgerechten Menschen (Auswahlverschulden).

Beruft sich der Beschuldigte auf die Unkenntnis entsprechender Rechtsvorschriften, unterliegt er einem Verbotsirrtum (§ 9 StGB), sodass zu prüfen ist, ob ihm die Rechtsunkenntnis ihrerseits vorzuwerfen ist oder nicht. Handelt es sich um Vorschriften aus anlagenrechtlichen Bescheiden, so besteht für die Mitglieder des außenvertretungsbefugten Organs grundsätzlich die Pflicht, sich mit diesen Bescheiden vertraut zu machen. Bei Unternehmensübergang ist erforderlichenfalls mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen und darf nicht darauf vertraut werden, dass einschlägige Bescheide vom Rechtsvorgänger übergeben werden. Die Rechtsunkenntnis ist dem Beschuldigten daher vorzuwerfen; es bleibt bei einer strafrechtlichen Haftung.

Je nach Verschuldensgrad drohen nach §§ 80 f StGB Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren.

Hinzu tritt eine Verantwortlichkeit der juristischen Person nach dem VbVG, die die entsprechenden Verpflichtungen treffen. Abermals orientiert am Verschuldensgrad hat die juristische Person mit Verbandsgeldbußen bis zu 85 Tagessätzen (§ 4 Abs. 3 VbVG), also bis zu € 4.250 bzw. € 850.000 zu rechnen.

- Eine GmbH gibt ein Werk in Auftrag. Obwohl bei Übergabe desselben erhebliche Mängel festgestellt werden, wird der Werklohn beglichen und werden seitens des Geschäftsführers keine weiteren Maßnahmen gesetzt.

Weiß der Geschäftsführer, dass zu handeln wäre, begeht er Untreue (§ 153 Abs. 1 StGB) durch Unterlassung, indem er in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen, da es durch die Unterlassung zu einer Verminderung der Aktiva bzw. einer Erhöhung der Passiva kommt.

- Um einen öffentlichen Auftrag zu erhalten, bietet der Geschäftsführer einer GmbH dem zuständigen Landesrat eine Spende für einen Sportverein an. Der Landesrat geht auf dieses Angebot nicht ein.

Der Geschäftsführer begeht eine Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB) und ist je nach Wert des Vorteils mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Zumal die Straftat durch einen Entscheidungsträger zugunsten einer juristischen Person begangen wurde, ist auch gegen diese nach dem VbVG vorzugehen; die Verbandsgeldbuße beträgt bis zu 100 Tagessätze (€ 5.000 bis € 1 Mio.).

### 3.5 Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung von Gesetz und Bescheid

Fast jeder kennt sie, die „Aufforderung zur Rechtfertigung“. Sie stellt in der Regel die erste Verfolgungshandlung der Verwaltungsstrafbehörde und somit den ersten relevanten Verfahrensschritt im Verwaltungsstrafverfahren dar. Besteht der Verdacht einer rechtswidrigen (und unter Strafe stehenden) Handlung einer Person, ist in weiterer Folge die Behörde angehalten, dieser Person die Erfüllung des objektiven Tatbestandes nachzuweisen<sup>11)</sup>. Oft gelingt dieser Nachweis aber nur gegen „das Unternehmen“ bzw. „den Betrieb“ und nicht gegenüber einer einzelnen natürlichen Person. Eine Zuordnung einer objektiv rechtswidrigen Handlung zu einer bestimmten Person ist aber erforderlich, weil bekanntlich nur natürliche Personen schuldfähig und somit strafbar im Rechtssinn sind. Aus diesem Grund ist in § 9 Abs. 2 VStG wiederum vorgesehen, dass für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen grundsätzlich jene Personen verantwortlich sind, die zur Vertretung nach außen berufen sind<sup>12)</sup>. Eine Überwälzung dieser Verantwortung kann jedoch durch die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG erfolgen.

Die Wirksamkeit der formfreien<sup>13)</sup> Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten hängt dabei grundsätzlich nur von der Zustimmung des jeweiligen Beauftragten ab<sup>14)</sup>. An die Person selbst werden wenige Anforderungen gestellt: Verantwortlicher Beauftragter kann grundsätzlich nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann sowie ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat, und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abgegrenzten Bereich eine

<sup>11)</sup> ZB VfSlg 13.790/1994; VwGH 27.03.1990, 89/04/0226; 02.07.1992, 89/04/0001; EGMR 18.3.2010, 13201/05, Krumpholz/AT, Rz 40 ff zB EGMR 18.3.2010, 13201/05, Krumpholz/AT, Rz 40 ff.

<sup>12)</sup> Siehe dazu Lewisch in VStG, Lewisch/Fister/Weilguni, Manz, 2017<sup>2</sup>, 47.

<sup>13)</sup> VwGH 29.01.2009, 2007/03/0093.

<sup>14)</sup> Einige Gesetze wie z. B. das Ausländerbeschäftigungsgesetz (§ 28a Abs 3) verlangen jedoch zur Wirksamkeit der Bestellung eine Mitteilung an die zuständige Behörde.

entsprechende selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis zugewiesen ist<sup>15</sup>). Eine entsprechende Anordnungsbefugnis ist dann gegeben, wenn die verantwortliche Person, das Verhalten der Mitarbeiter des an sie übertragenen Verantwortungsbereiches nachhaltig beeinflussen kann<sup>16</sup>). Darüber hinaus muss sie Entscheidungen treffen können, die die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften sicherstellen.

Der verantwortliche Beauftragte muss somit

- sich im Klaren über die Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung sein;
- einen Wohnsitz in Österreich haben;
- dieser Übertragung – am besten schriftlich – zustimmen;
- über eine entsprechende selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis verfügen.

Die Verantwortung des bestellten verantwortlichen Beauftragten kann sich dabei auf das ganze Unternehmen oder auf bestimmte räumlich und sachlich abgegrenzte Bereiche erstrecken.

Mit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten sind zahlreiche Vorteile für das Unternehmen verknüpft. Dieser ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich und „entlastet“ diesbezüglich die Unternehmensführung. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass diese durch die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nicht gänzlich von ihrer Verantwortung befreit wird. Zum einen ist eine 100%ig lückenlose Übertragung im Hinblick auf das Erfordernis der sachlichen und räumlichen Abgrenzung nicht möglich – ein gewisses Restrisiko bleibt immer bestehen –, zum anderen bleiben die zur Vertretung nach außen berufenen Personen trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten strafrechtlich verantwortlich, wenn sie – vereinfacht ausgedrückt – die Missachtung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften trotz Kenntnis nicht verhindern.

### 3.5.1 Auch fahrlässiges Handeln ist strafbar

Das VStG enthält wohl den Grundsatz, dass nur schuldhaftige Rechtsverletzungen (siehe Kapitel 2.2.) zu Strafen führen dürfen, definiert aber die Schuldform Fahrlässigkeit nicht näher. Für die Auslegung ist daher nach der Judikatur des VwGH auf die Bestimmungen des StGB zurückzugreifen<sup>17</sup>). Demnach kann die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt einem Täter im Sinn des § 6 Abs. 1 StGB nur dann vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Als Anhaltspunkte für die objektive Sorgfaltswidrigkeit eines Handelns dienen dabei ein Verstoß gegen eine Rechts- oder Verkehrsnorm oder das Abweichen vom Verhalten einer „differenzierten Maßfigur“<sup>18</sup>).

Subjektiv sorgfaltswidrig handelt, wer nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen im Tatzeitpunkt in der Lage ist, die an ihn gestellten objektiven Sorgfaltsanforderungen zu erkennen und zu erfüllen<sup>19</sup>). Dies muss ihm auch zumutbar sein (§ 6 Abs. 1 StGB). Dabei kommt es darauf an, ob vom Beschuldigten in der speziellen Tatsituation realistischer Weise erwartet werden hätte können, den objektiven Sorgfaltsanforderungen zu entsprechen. Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit wird solcherart also wiederum objektiviert. Nur wenn vor diesem Hintergrund der Beschuldigte/Verantwortliche alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen hat, dieses Bemühen aber trotzdem scheitert, scheidet (insofern nicht Übernahmefahrlässigkeit zum Tragen kommt) eine Bestrafung aus<sup>20</sup>).

<sup>15</sup>) Siehe dazu Wessely in VStG, Raschauer/Wessely (Hrsg.), Jan Sramek Verlag, 20152, 215. Eine eindeutige und zu keinen Zweifeln Anlass gebende Umschreibung des Verantwortungsbereichs liegt dann vor, wenn für die – in räumlicher, sachlicher und allenfalls auch zeitlicher Hinsicht abgegrenzte – verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit immer nur eine von vornherein feststehende Person in Betracht kommt (ständige Rechtsprechung seit VwGH 07.04.1995, 94/02/0470).

<sup>16</sup>) Lewisch in VStG, Lewisch/Fister/Weilguni, Manz, 2017<sup>2</sup>, 67.

<sup>17</sup>) Siehe zB VwGH 28.05.2008, 2008/09/0117 mwN; 20.03.2018, Ra 2017/03/0092.

<sup>18</sup>) Wessely in N. Raschauer/Wessley [Hrsg.], VStG2, § 5, Rz 5ff.

<sup>19</sup>) VwSlg 9710 A/1978.

<sup>20</sup>) Zum Nichtvorliegen von Verschulden z. B. VwGH 24.02.1999, 98/05/0039; 27.05.2010, 2008/03/0101; demgegenüber zum Vorliegen von Verschulden z. B. VwGH 24.11.1998, 98/05/0140; 24.11.2003, 2001/10/013.



Wesentlich für die Einordnung der Fahrlässigkeit ist die jüngere Judikatur des VwGH, in ihr weist doch der Gerichtshof darauf hin, dass ein wirksames Kontrollsystem (siehe Kapitel 3.5.4) „einen von den verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen zu beachtenden objektiven Sorgfaltsmaßstab [beinhaltet], dessen Nichtbeachtung jedenfalls eine fahrlässige Vorgangsweise indiziert.“ Weiters heißt es, dass in den „Leitlinien der Rechtsprechung [...] insbesondere die Anforderungen detailliert [werden], denen ein solches Kontrollsystem Genüge leisten muss, diese geben damit den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab im Sinn einer zu beachtenden Verkehrssitte vor [...]. Die notwendige Beachtung dieses Sorgfaltsmaßstabs umfasst dabei einerseits die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems, andererseits die Beachtung dieses Kontrollsystems im Einzelfall. Ist in einer dem § 9 VStG unterliegenden juristischen Person kein den Vorgaben der Leitlinien entsprechendes konkretes Kontrollsystem ausgebildet, wird dieser objektive Sorgfaltsmaßstab nicht beachtet.“<sup>21)</sup> [Hervorhebungen nicht im Original]

Im Fall der Nichteinrichtung eines wirksamen Kontrollsystems wird der Beschuldigte mit anderen Worten dem von ihm zu beachtenden objektiven Sorgfaltsmaßstab nicht gerecht, was (eben auf einer objektivierte Betrachtungsebene) eine fahrlässige Tatbegehung indiziert. Diese Indizwirkung soll nach dem VwGH auch dann gelten, „wenn die Darlegungsverpflichtung iSd § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG gar nicht in Betracht gezogen wird“. Entkräftet werden kann sie demnach auf Basis dieser Judikaturlinien nur dann, wenn die Einhaltung des objektiven Sorgfaltsmaßstabes subjektiv nicht zumutbar gewesen wäre<sup>22)</sup>.

Im Ergebnis führt dies (auch unter Berücksichtigung des neuen § 5 Abs. 1a VStG) zu dem Ergebnis, dass bei Nichtdarlegung eines wirksamen Kontrollsystems (1) die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG bei Ungehorsamsdelikten aufrecht bleibt (eine Exkulpierung also nicht gelingt), dessen ungeachtet aber ohnedies (2) fahrlässige Tatbegehung indiziert wird, wobei fahrlässige Deliktsbegehung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VStG für eine verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit grundsätzlich ausreicht.

### 3.5.2 Der Freibeweis in der Praxis

Mit der Obliegenheit zur Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens wird dem Beschuldigten zwar keine Beweislast im technischen Sinn auferlegt, dennoch reichen unsubstanzierte, allgemeine Behauptungen nach der Rechtsprechung nicht aus. Vielmehr muss ein entsprechendes, ausreichend konkretes Sachsubstrat vorgelegt werden<sup>23)</sup>. Nach der ständigen Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte „initiativ darzutun, was für seine Entlastung spricht“<sup>24)</sup>. Er muss sich gegen die im Normverstoß gelegene Indizwirkung fahrlässigen Handelns „zur Wehr setzen“<sup>25)</sup>.

### 3.5.3 Sonderfall des verantwortlichen Beauftragten

Ist zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften ein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 1 VStG bestellt, muss diesen Verantwortlichen zur Strafbarkeit an der Tatsache der Übertretung ebenfalls ein Verschulden gemessen an seinem eigenem Fehlverhalten treffen<sup>26)</sup>. Dies gilt freilich jeweils im Fall mehrerer (korrekt abgegrenzt bestellt) verantwortlicher Beauftragter für jeden von diesen ebenfalls. Wie auch der zur Vertretung nach außen Bestellte muss die verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Person gemäß § 9 VStG aber nicht zwingend eigene operative Betätigung in der Überwachung von Mitarbeitern (als „Unternehmenspolizist“) treffen<sup>27)</sup>, sondern wird sich angesichts der betrieblichen arbeitsteiligen Aufgabenerfüllung regelmäßig zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen der ihrer Anordnungs-kompetenz unterworfenen nachgeordneten Hilfspersonen bedienen. Dabei reicht es aber nicht schon, dass der verantwortliche Beauftragte (sachgemäß ausgewählten) Dritten den Auftrag zur Erfüllung der

<sup>21)</sup> VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092; dem folgend VwGH 30.07.2018, Ra 2018/03/0061.

<sup>22)</sup> VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092.

<sup>23)</sup> Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg], VStG – Verwaltungsstrafgesetz2, Rz 9.

<sup>24)</sup> Siehe z. B. VwGH 20.05.1968, 0187/67; 14.10.1976, 1497/75 uvm.; jüngst VwGH 24.04.2018, Ra 2016/05/0140.

<sup>25)</sup> Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg], VStG – Verwaltungsstrafgesetz2, Rz 9.

<sup>26)</sup> VwGH 19.09.1990, 90/03/0148.

<sup>27)</sup> Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg], VStG – Verwaltungsstrafgesetz2, Rz 42.

ihn treffenden Verpflichtungen erteilt. Er hat der Erfüllung dieses Auftrags auch nachzugehen und die entsprechenden Schritte zur wirksamen Durchsetzung zu tätigen.

### 3.5.4 Das wirksame Kontrollsystem

Dem verantwortlichen Beauftragten kommt es dabei nach Maßgabe der Rechtsprechung insbesondere zu, zur Umsetzung der gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehenden Kontrollpflichten ein wirksam begleitendes Kontrollsystem („wirksames Kontrollsystem“) einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann<sup>28)</sup>. Die vor dem Hintergrund der Anforderung der (äußerst strengen VwGH-Judikatur) geschaffenen Regel- und Kontrollsysteme haben folglich zum primären Ziel, eine „geeignete Maßnahme“ im Sinne von § 9 VStG darzustellen, um den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen vor Bestrafungen (und das Unternehmen vor einer entsprechenden Solidarhaftung gemäß § 9 Abs. 7 VStG) zu bewahren<sup>29)</sup>. Die Effizienz eines solchen Regel- und Kontrollsystems beurteilt sich nach einem „objektiven Maßstab“<sup>30)</sup>. In diesem Sinne ist „alles vorzukehren, wodurch bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit“<sup>31)</sup> „unter den vorhersehbaren Verhältnissen“<sup>32)</sup> der Rechtsverstoß „hätte vermieden werden können“. Dazu gehört „nicht nur ein ausreichend dichtes und zulänglich organisiertes Netz von Aufsichtsorganen, sondern auch dessen Überwachung“<sup>33)</sup>.

**Praxisbeispiel 8:** Naheliegender Weise gibt es höchstgerichtliche Judikatur im Wesentlichen nur zu jenen Beispielen, in denen diese strengen Anforderungen nicht erreicht wurden. Nichtsdestotrotz lassen sich daraus und auch aus den Gesetzesmaterialien zu VStG-Novelle 2018 dennoch Anhaltspunkte für die Praxis destillieren:

- regelmäßige nicht bloß stichprobenartige Kontrolle durch externe Prüfung oder interne Überwachung (z. B. durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente);
- Schulung eines verlässlichen Mitarbeiters, der mit einer entsprechenden Kontrollaufgabe betraut wird;
- Einführung des Vier-Augen-Prinzips;
- Einführung eines unternehmensinternen Rechtsbeobachtungsprozesses (legal watch process) einschließlich der Information aller betroffenen Mitarbeiter (z. B. durch Newsletter);
- Sicherstellung, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der Vorschriften sowie die einschlägigen Schulungen auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden; Einführung eines innerbetrieblichen Sanktionssystems;
- regelmäßige stichprobenartige Kontrollen;
- strukturiertes „Nachtatverhalten“ (Meldepflichten im Anlassfall, Adaptierung des Kontrollsystems zur Behebung des Verstoßes bzw. zur besseren Vermeidung des Risikos).

Weil das Vorhandensein des Kontrollsystems im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens darzutun ist, sollte generell und übergeordnet zu den obig festgehaltenen Punkten ein taugliches Dokumentationssystem geschaffen werden. Anzuraten ist eine soweit möglich vollständige schriftliche Dokumentation (gegebenenfalls durch Protokollierung von mündlichen Gesprächen). Weiters empfiehlt sich eine regelmäßige Auditierung. Hierin sollte sich idealerweise eine Kombination aus internen und externen Maßnahmen der Qualitätssicherung widerspiegeln.

<sup>28)</sup> Vgl VwGH 08.11.2016, Ra 2016/11/0144.

<sup>29)</sup> Siehe dazu vor allem auch Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg], VStG – Verwaltungsstrafgesetz2, Rz 42.

<sup>30)</sup> VwGH 27.02.1996, 94/04/0214; 09.12.1997, 97/04/0107; 02.06.1999, 98/04/0099.

<sup>31)</sup> VwGH 25.11.1987, 86/09/0174.

<sup>32)</sup> VwGH 07.03.1984, 84/09/0032.

<sup>33)</sup> VwGH 25.11.1987, 86/09/0174.

### 3.6 Amtshaftung; Organhaftung

Wasser-, Abfall- und Gemeindeverbände im Bereich der Daseinsvorsorge können, soweit gesetzlich vorgesehen, mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden (vgl. z. B. §§ 90 Abs. 3 und 95 WRG). In diesem Fall bedienen sie sich nicht privatrechtlicher Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Verträge), sondern können hoheitliche Akte setzen (Erlassung von Verordnungen und Bescheiden) und sind mit Befehls- und Zwangsbefugnissen (einseitige Anordnungsbefugnis) ausgestattet.

Die Haftung des Verbandes für Schäden im Rahmen hoheitlicher Aufgaben ist nach dem Amtshaftungsgesetz abzuhandeln, der Regress des Verbandes gegenüber den für ihn handelnden Personen nach dem Amtshaftungs- und Organhaftpflichtgesetz. Diese Rechtsvorschriften sehen Abweichungen von der bürgerlich-rechtlichen Haftung nach ABGB bzw. Dienstnehmerhaftpflicht vor, die für das handelnde Organ teilweise günstiger sind.

Ob und inwieweit Organhandeln in Verbänden dem Hoheits- oder dem Privatwirtschaftsbereich zuzuordnen ist, hängt von der jeweiligen Rechts- und Sachlage ab und kann daher kaum von vornherein typisiert dargestellt werden.

Die Haftung trifft im Fall der hoheitlichen Tätigkeit jenen Rechtsträger, für den der Verband funktionell tätig gewesen ist, d. h. die Gemeinde(n) oder anderen Gebietskörperschaften (Bund, Länder), denen der betreffende Vollzugsbereich zuzuordnen ist.

Ist auf den Schadensfall das Amtshaftungsrecht anzuwenden, weil der Verband hoheitlich gehandelt hat, so haftet der Rechtsträger, für den der Verband tätig geworden ist und es ist der Regress auf Fälle groben Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) beschränkt (siehe unten 3.7). Ist beispielsweise ein Wasserverband der ihm obliegenden Aufsichtspflicht über eine Wasseranlage gemäß § 95 WRG nicht ordnungsgemäß nachgekommen und sind hierdurch Schäden (z. B. Überschwemmung von Häusern oder Gewässerverunreinigungen) entstanden, so haftet hierfür der Rechtsträger, für den der Verband bei dieser Aufgabe tätig geworden ist, nach den Bestimmungen des AHG.

### 3.7 Rückgriff des Verbandes gegenüber den für den Verband handelnden Personen

Wie oben erwähnt, haftet für eine Schadenszufügung im Allgemeinen der Verband, doch ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass der Verband wegen des ihm durch diese Haftung entstandenen Schadens Rückgriff bei den für den Verein handelnden Personen nimmt. Die Verbandsfunktionäre können außerdem unter den folgenden Voraussetzungen nicht nur dann zur Haftung herangezogen werden, wenn der Verband einem Dritten schadenersatzpflichtig geworden ist, sondern auch, wenn sie (nur) dem Verband selbst Schaden zugefügt haben.

Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass die Verantwortlichen bei Erbringung ihrer Dienste den Schaden schuldhaft (also zumindest fahrlässig) verursacht haben, wobei im Falle von Dienstnehmern die Haftung durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz beschränkt ist:<sup>34)</sup> Bei einem sehr geringen Verschulden (sogenannte „entschuldbare Fehlleistung“) haften Dienstnehmer dem Verband nicht, bei Fahrlässigkeit kann der Ersatz aus Gründen der Billigkeit gemäßigt oder bei leichtem Verschulden auch erlassen werden.

Wird nicht der Verband, sondern der Dienstnehmer selbst von einem Geschädigten in Anspruch genommen und hat er im Einverständnis mit dem Verband oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den zugefügten Schaden ersetzt, so kann er seinerseits vom Verband Rückersatz verlangen, wenn der Verband selbst vom Dritten zum Ersatz des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können und der Dienstnehmer nur fahrlässig gehandelt hat. Dabei bestimmt sich die Höhe des Rückersatzanspruches

<sup>34)</sup> Siehe § 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG).



nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen über die Haftung des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber<sup>35)</sup>.

Ist der einem Dritten zugefügte Schaden nicht bei einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit verursacht worden, sondern hat der Verband hoheitlich „in Vollziehung der Gesetze“ gehandelt und ist daher das Amtshaftungsgesetz anzuwenden (siehe oben 3.6), so sind die Personen, die als Organe des Verbands vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, zum Rückersatz an den Verband verpflichtet, wobei wie beim Dienstnehmerhaftpflichtgesetz eine Mäßigung des Ersatzes aus Gründen der Billigkeit möglich ist.<sup>36)</sup> Besteht der Schaden des Verbands nicht in einer Ersatzpflicht gegenüber einem Dritten, sondern ist er unmittelbar beim Verband eingetreten, so ist die Haftung des Organs ebenfalls beschränkt, wobei das dafür geltende Organhaftpflichtgesetz<sup>37)</sup> einen Ausschluss bzw eine Mäßigung des Rückersatzes unter denselben Voraussetzungen vorsieht wie das oben dargestellte Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Keine Haftung trifft ein Organ nach dem Organhaftpflichtgesetz, wenn es über Weisung seines Vorgesetzten gehandelt hat, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.<sup>38)</sup>

Wenn sich der Ersatz auf eine von einem Kollegialorgan beschlossenen Entscheidung oder Verfügung gründet, so haften nur die Stimmführer, die dafür gestimmt haben (wie mit Stimmenthaltung umzugehen ist, sollte in den Satzungen geregelt sein). Beruht jedoch die Entscheidung oder Verfügung auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter, so haften auch die Stimmführer, die dafür gestimmt haben, nicht, es sei denn, daß sie die pflichtmäßige Sorgfalt grob fahrlässig außer Acht gelassen haben.<sup>39)</sup>

---

<sup>35)</sup> § 3 DHG.

<sup>36)</sup> Vgl § 3 Amtshaftungsgesetz (AHG) in Verbindung mit § 2 Abs 2 DHG.

<sup>37)</sup> Siehe § 2 Organhaftpflichtgesetz (OrgHG)

<sup>38)</sup> § 2 Abs 2 OrgHG; § 4 AHG.

<sup>39)</sup> § 3 Abs 3 AHG, § 4 OrgHG.

## 4 VERSICHERBARKEIT VON POTENZIELLEN HAFTUNGSFÄLLEN

### 4.1 Haftpflichtversicherung (D&O)

Um die Folgen einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme (z.B. Klage) abzuwenden oder zu mindern, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sinnvoll. Sie hat zwei Funktionen: Der Versicherer wehrt unberechtigte Ansprüche ab (= Rechtsschutzfunktion durch Kostentragung) und stellt von berechtigten Ansprüchen frei (= Befreiung durch Zahlung an Geschädigten).

**Praxisbeispiel 9.:** Ein Kanaldeckel, der zu einer Abwasserentsorgungseinrichtung gehört, ist fehlerhaft montiert, weshalb ein Radfahrer zu Sturz kommt und sich am Körper verletzt. Der Abwasserverband muss daher Schadenersatz leisten. Die Haftpflichtversicherung des Abwasserverbandes kann dieses Haftungsrisiko decken.

Auch die D&O-Versicherung ist eine Haftpflichtversicherung. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie das Fehlverhalten von Unternehmensleitern (= „Funktionäre“) versichert. Versicherungsnehmerin und Prämienschuldnerin ist meist die Gesellschaft (Verband). Das Risiko, bei Amtshaftung im Regress in Anspruch genommen zu werden, muss extra versichert werden.

Manchmal empfiehlt es sich, zusätzlich zu einer D&O-Versicherung auch eine E&O-Versicherung (Errors & Omissions) für „alltägliche“ Fehler (die keine Entscheidungen „als Leitungsorgan“ sind) abzuschließen. Das Fehlverhalten sonstiger (nichtleitender) Mitarbeiter ist durch Betriebshaftpflichtversicherungen gedeckt.

**Praxisbeispiel 10:** Die Gemeinde oder der Abwasserverband bezahlen einen bei einem Dritten (z. B. Anschlussinhaber, verletzter Radfahrer) verursachten Schaden. Sie nehmen Regress bei den verantwortlichen Funktionären: Eine D&O- oder eine E&O-Versicherung kann dieses Risiko der Funktionäre abdecken.

### 4.2 Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung hat anders als die Haftpflichtversicherung zwar keine Befriedigungsfunktion, sie gilt aber auch für Aktivprozesse und kann vor allem (je nach Vereinbarung) auch für (verwaltungs-)strafrechtliche Verfahren genommen werden.

Rechtsschutzversicherungen sollten möglichst schon für polizeiliche Vernehmungen anwaltliche Hilfe bereitstellen, weil dort bereits Entscheidendes gesagt und festgehalten wird. In manchen Fällen bieten auch Verbände selbst oder andere Organisationen entsprechende Hilfestellungen.

Der Bedingungsstand ist verschieden: Manche Rechtsschutzversicherungen decken bei Vorsatzdelikten z. B. selbst dann nicht, wenn sich später herausstellt, dass der Funktionär das Delikt nicht begangen hat. Andere zahlen rückwirkend bei Einstellung oder Freispruch, wieder andere gewähren bei Vorsatz vorläufig Deckung, der nur rückwirkend bei Verurteilung entfällt.

### 4.3 Praxistipps

- Generell gilt: Die Angebote der Versicherungen sollten sorgfältig geprüft und evaluiert werden. Dies gilt unter anderem für Selbstbehalte und Haftungsausschlüsse.
- Schließen Sie die Versicherung nicht voreilig ab. Es kann sein, dass eine bestehende Versicherung – etwa für Gemeindefunktionäre – auch die Tätigkeit im Verband bereits mit abdeckt.
- Es empfiehlt sich, einen Berater (z. B. einen Makler) beizuziehen, um den Deckungsbedarf zu erheben.
- Vgl. weiterführend auch ÖWAV-Arbeitsbehelf 7 „Grundsätze für die Versicherungen von Abwasserentsorgungsanlagen“, 2. Auflage 2019.

## ANHANG

Beispielhafte Aufzählung von Rechtsvorschriften und Rechtsbereichen, die für Verbände im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft bedeutsam sein können

### Anlagen- und betriebsbezogen:

- Wasserrecht (WRG, Abwasseremissionsverordnungen, Indirekteinleiterverordnung, Schongebietsverordnungen, Verordnung betreffend wassergefährdende Stoffe, Landes-Abwasserentsorgungsgesetz usw.),
- Abfallrecht (Bundes-AWG, AWG der Länder; Altlastensanierungsgesetz, Abfallverzeichnisverordnung, Festsetzungsverordnung, Deponieverordnung, EU-Abfallverbringungsverordnung usw.),
- Baurecht und Bautechnikvorschriften,
- Gas- und Energierecht,
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz,
- Umweltmanagementgesetz,
- Elektrotechnikgesetz,
- Immissionsschutzrecht (IG-L, LRGK, DKV, Forstrecht usw.),
- Chemikaliengesetz und -VO,
- Giftlisteverordnung,
- Atomhaftpflichtgesetz (alter Brandmelder!),
- Straßenverkehrsordnung,
- Kraftfahrgesetz,
- Gefahrgutbeförderungsgesetz,
- Feuerpolizeigesetz,
- Naturschutzrecht,
- Landeselektrizitätsgesetze,
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz.

### Dienstnehmerbezogen:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz,
- Arbeitsinspektionsgesetz,
- spezielle Schutzvorschriften wie: Arbeitsmittel-VO, Arbeitsstätten-VO, Aufzugesicherheits-VO, Bauarbeiterschutz-VO, Beschäftigungsverbote für weibliche Mitarbeiter, Bildschirmarbeits-VO, biologische Arbeitsstoffe, brennbare Flüssigkeiten, Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, Maschinensicherheits-VO, Prüfvorschriften für Kran- und Hebezeuge, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Sicherheitsfachkräfte-VO, Sicherheitsvertrauenspersonen, Strahlenschutz-VO usw.,
- Berufsausbildungsgesetz (Lehrlinge),
- Gemeindebedienstetenschutzgesetz.

### Administrativ-organisatorisch:

- Vergaberecht,
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz,
- Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ELWOG),
- Ökostromgesetz,
- Umweltinformationsgesetz,
- Störfallinformationsverordnung,
- Energieförderungsgesetz,
- Umweltförderungsgesetz,
- Konsumentenschutzgesetz,
- Grundbuchgesetz,

- Liegenschaftsteilungsgesetz,
- Maß- und Eichgesetz,
- ABGB,
- Gebührengesetz,
- Finanz-, Steuer- und Abgabenvorschriften,
- Umweltmanagementgesetz.

Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Funktionäre, sich einen Überblick über die für den Verband und seine Tätigkeit (Anlagen) geltenden Vorschriften und Bescheide zu verschaffen und für deren Einhaltung zu sorgen.

Hilfestellung geben hierzu insbesondere Organisationen wie ÖWAV, ÖVGW, Städtebund, Gemeindebund oder Kammern, in Form von Regelwerken und Kontaktstellen.

Auf die Publikationen solcher Stellen sowie auf die Rechtstexte unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) wird verwiesen.

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Arbeitsbehelf
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AUWR	Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz
D&O	Directors & Officers
E&O	Errors & Omissions
f	folgende
ff	fortfolgende
gem.	gemäß
idF.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
insb.	insbesondere
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
usw.	und so weiter
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer, Zeile
z. B.	zum Beispiel





zukunft  
SEIT 1909  
denken

## Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Tel. +43-1-535 57 20, Fax +43-1-535 40 64, [buero@oewav.at](mailto:buero@oewav.at), [www.oewav.at](http://www.oewav.at)

Das österreichische **Kompetenz-Zentrum**  
für **Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft.**

### Veranstaltungen

- Österreichische Abfallwirtschaftstagung
- Österreichische Wasserwirtschaftstagung
- Österreichische Umweltrechtstage
- Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft
- Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften
- Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse in den Bereichen Gewässerpflege, kleine Stau- und Sperrenanlagen, Hochwasserschutz- und Beschneigungsanlagen, Wildbachaufsicht und Neophytenmanagement
- Kurse in den Bereichen Recht & Wirtschaft
- Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen
- Exkursionen

### Fachgruppen und Arbeitsausschüsse

- Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen und Merkblättern
- Erarbeitung von ExpertInnen-, Positions- und Ausschusspapieren sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

### Beratung und Information

- Auskünfte und individuelle Beratung
- Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Öffentlichkeitsarbeit

### Veröffentlichungen

- Fachzeitschrift „Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft“ (ÖWAW)
- ÖWAV-Homepage ([www.oewav.at](http://www.oewav.at))
- ÖWAV-News (HTML-Newsletter)
- Tätigkeitsbericht des ÖWAV
- Veröffentlichungen zu Tagungen und Seminaren des ÖWAV
- Regelblätter<sup>\*)</sup>, Arbeitsbehelfe<sup>\*)</sup> und Merkblätter des ÖWAV, Positions- und Ausschusspapiere
- Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen<sup>\*)</sup>
- ÖWAV-WKO-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe
- KA-Betriebsinfo<sup>1)</sup>
- Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer<sup>1)</sup>

### Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

- European Water Association – EWA

### Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services – EurEau (gem. mit ÖVGW)
- International Solid Waste Association – ISWA
- International Water Association – IWA (gem. mit ÖVGW)

<sup>\*)</sup> in Kommission bei Austrian Standards plus GmbH, Wien

<sup>1)</sup> Mitherausgeber

